

## DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

# Abwasserreglement

### Ausgangslage

Das Baugesetz (BauG) beauftragt die Gemeinden, Reglemente zu schaffen, welche die Finanzierung von Erschliessungsanlagen wie Strassen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und elektrische Energie (§ 34 BauG) regeln.

Das Abwasserreglement regelt zudem die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Es findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet. Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt. Die Gemeinde delegiert die Behandlung des Abwassers an den Gemeindeverband Abwasserverband Region Zurzach und die ARA Hohentengen (für die Ortschaft Kaiserstuhl).

### Problemstellung

Alle acht bisherigen Gemeinden verfügen über ein Abwasserreglement, welches diverse inhaltliche Unterschiede und im speziellen eine unterschiedliche Gebührenstruktur aufweisen.

### Lösung

Die neue Gemeinde Zurzach verfügt über ein Abwasserreglement, welches für das gesamte Gemeindegebiet gilt und die Gebühren vereinheitlicht.

Das Abwasserreglement ist als separate Datei einsehbar.

## Gebühren

### Anschlussgebühren (§ 48 des Abwasserreglements)

- CHF 40.00 pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. vorspringende Gebäude-  
teile wie Balkone, gedeckte Sitzplätze, Unterstände und dgl. sowie für  
in die Kanalisation entwässerte Hartflächen.
- CHF 30.00 pro m<sup>2</sup> der anrechenbaren Geschossfläche
- CHF 30.00 pro m<sup>3</sup> pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt des Schwimmbassins, welches an die öffentliche  
Kanalisation angeschlossen ist

### Benutzungsgebühr (§§ 53 und 54 des Reglements)

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der jährlichen Grundgebühr und der Ver-  
brauchsgebühr.

a) § 53 Grundgebühr

CHF 100.00 pro Wohneinheit und Jahr

CHF 100.00 pro Büro/Firma und/oder Detaillist

CHF 150.00 pro Landwirtschaftsbetrieb mit Direktzahlungen pro Jahr

CHF 300.00 pro Gewerbeinheit resp. öffentliches Gebäude und Jahr  
und

CHF 25.00 pro m<sup>3</sup>/h Dauerdurchfluss Q3 des Wasserzählers

Ein normaler Wasserzähler eines Einfamilienhauses und kleinen Mehrfamilienhauses hat einen  
Dauerdurchfluss Q3 von 4 m<sup>3</sup>/h.

b) § 54 Verbrauchsgebühr

CHF 2.30 pro m<sup>3</sup> Frischwasser- und/oder Brauchwassereinleitung

### **Beispiel Einfamilienhaus mit 4 Bewohnern**

#### Jährliche Grundgebühr

Fr. 100.00 (Wohneinheit) + 4 m<sup>3</sup>/h x Fr. 25.00 pro m<sup>3</sup>/h (Wasserzähler) = Fr. 200.00

#### Verbrauchsgebühr

Durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Person im Haushalt: 142 Liter pro Tag

Wasserverbrauch pro Jahr: ca. 207 m<sup>3</sup>

207 m<sup>3</sup> x Fr. 2.30 pro m<sup>3</sup> = Fr. 476.10

**Jahresgebühren Abwasser: Fr. 676.10 (exkl. 7.7% MwSt.)**

### **Beispiel Wohnung mit 2 Bewohnern in Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten \***

#### Anteil jährliche Grundgebühr

Fr. 100.00 (Wohneinheit) + (4 m<sup>3</sup>/h x Fr. 25.00 pro m<sup>3</sup>/h) / 4 = Fr. 125.00

#### Verbrauchsgebühr

Durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Person im Haushalt: 142 Liter pro Tag

Wasserverbrauch pro Jahr: ca. 104 m<sup>3</sup>

104 m<sup>3</sup> x Fr. 2.30 pro m<sup>3</sup> = Fr. 239.20

**Jahresgebühren Abwasser: Fr. 364.20 (exkl. 7.7% MwSt.)**

### **Beispiel Wohnung mit 3 Bewohnern in Mehrfamilienhaus mit 20 Wohneinheiten \***

#### Anteil jährliche Grundgebühr

Fr. 100.00 (Wohneinheit) + (10 m<sup>3</sup>/h x Fr. 25.00 pro m<sup>3</sup>/h) / 20 = Fr. 112.50

#### Verbrauchsgebühr

Durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Person im Haushalt: 142 Liter pro Tag

Wasserverbrauch pro Jahr: ca. 155 m<sup>3</sup>

155 m<sup>3</sup> x Fr. 2.30 pro m<sup>3</sup> = Fr. 356.50

**Jahresgebühren Abwasser: Fr. 469.00 (exkl. 7.7% MwSt.)**

*\*Anmerkung: In einem Mehrfamilienhaus werden die Jahresgebühren Wasser und Abwasser durch die Verwaltung über die Nebenkostenabrechnungen den einzelnen Wohneinheiten verrechnet. Es erfolgt keine direkte Verrechnung pro Wohneinheit durch die Gemeinde. Die Rechnung wird direkt dem Gebäudeeigentümer zugestellt.*